

Informationsblatt zu Noroviren für Patienten und Angehörige

Was sind Noroviren?

Noroviren, früher auch Norwalk-like Viren genannt, sind weltweit verbreitet. Sie sind für einen Großteil der nicht bakteriell verursachten Gastroenteritis-Erkrankungen (Brechdurchfälle) verantwortlich. Erkrankungen mit Noroviren werden insbesondere in den Wintermonaten beobachtet.

Wie äußert sich die Erkrankung?

Patienten, die daran erkrankt sind, haben in der Regel Durchfälle und Erbrechen, häufig schwallartiges Erbrechen. Dadurch kann es zu einem erheblichen Flüssigkeitsverlust kommen. Zusätzlich treten Übelkeit, Bauch-, Muskel- und Kopfschmerzen auf. Die Temperatur kann etwas erhöht sein; zu hohem Fieber kommt es meist nicht.

Wie lange ist ein Erkrankter ansteckungsfähig?

Personen sind während der akuten Erkrankung und mindestens bis 50 Stunden nach Beendigung der klinischen Symptome ansteckungsfähig. Die Dauer der Erkrankung beträgt etwa 12 - 72 Stunden. Die Inkubationszeit (Zeit zwischen Infektion und Auftreten der Krankheitssymptomatik) beträgt etwa 1-3 Tage.

Welche Übertragungswege sind bekannt?

Die größte Rolle spielt die direkte Übertragung des Erregers von Mensch zu Mensch.

Die Viren werden mit dem Stuhl ausgeschieden. Bei unzureichender Hygiene, (z. B. nach dem Toilettenbesuch), können die Viren dann über die Hände auf andere Menschen übertragen werden (fäkal-orale Übertragung, sog. Schmierinfektion). Zusätzlich werden Viren über das Erbrochene ausgeschieden. Eine Übertragung der Viren über die Luft, z. B. bei Kontakt zum Betroffenen während des Erbrechens, ist ebenfalls möglich (aerogene Übertragung).

Die Infektiosität ist sehr hoch. Schon 10 - 100 Viruspartikel reichen aus, um eine Infektion beim Menschen auszulösen.

Wie wird die Infektion behandelt?

In aller Regel reicht eine Behandlung der Beschwerden aus (sog. symptomatische Behandlung). Trinken Sie ausreichend, um Flüssigkeits- und Salzverluste, die durch Erbrechen und Durchfall entstehen, auszugleichen. Achten Sie auf Bettruhe und körperliche Schonung. Die Symptome klingen in der Regel nach 12 - 72 Stunden ab. Eine Behandlung mit Antibiotika ist nicht möglich, da es sich um eine virale Erkrankung handelt.

Wie schütze ich mich und andere vor Ansteckung?

- Waschen Sie Ihre Hände vor dem Essen und nach jedem Toilettenbesuch gründlich.
- Verwenden Sie zu Hause ein eigenes Handtuch oder Einmalhandtücher. Achten Sie darauf, dass Sie Ihre eigene Seife verwenden oder Flüssigseife aus geeigneten Spendern benutzen.
- Desinfizieren Sie ihre Hände mit einem virusabtötenden, alkoholischen Händedesinfektionsmittel, wenn Sie den Stuhl oder das Erbrochene des Erkrankten berührt haben. Wenden Sie das Desinfektionsmittel für die Dauer von zwei Wochen an.
- Tragen Sie einen Mund-Nasen-Schutz, wenn Sie einen akut erkrankten Patienten pflegen, der an Erbrechen leidet.

In Gemeinschaftseinrichtungen sollten grundsätzlich Einmalhandtücher und Flüssigseife aus geeigneten Spendern verwendet werden.

Welche Regelungen gelten für Gemeinschaftseinrichtungen?

In Krankenhäusern, Pflege oder Altenheimen sollten während der Erkrankung die Angehörigen nicht besucht werden.

Kinder dürfen Gemeinschaftseinrichtungen vorübergehend nicht besuchen, weil sie andere Personen anstecken könnten. Bereits der Verdacht auf eine Erkrankung führt zu einem Besuchsverbot. Nach dem Abklingen der klinischen Symptome kann das Kind die Einrichtung wieder besuchen. Ein ärztliches Attest ist nicht erforderlich. Darf ich im Lebensmittelbereich arbeiten?

Wenn bei Ihnen ein Krankheitsverdacht oder eine Erkrankung an einer Norovirus-Infektion vorliegt, dürfen Sie bestimmte Lebensmittel (§ 42 IfSG) nicht gewerbsmäßig herstellen, behandeln oder in Umlauf bringen. Sie dürfen keine Tätigkeiten in Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern o. ä. Einrichtungen ausüben und sind verpflichtet, den Arbeitgeber darüber zu informieren. Dies ist in den §§ 42-43 des Infektionsschutzgesetzes vorgeschrieben, Nichtbeachtung kann bestraft werden.

Ist die Erkrankung meldepflichtig?

Die Erkrankung wird nach dem Infektionsschutzgesetz vom zuständige Labor oder Arzt gemeldet.

Version: 02

Stand: 10.09.2015